

Mitgliedsantrag und Satzung

Deutsch-Norwegische Handelskammer



Deutsch-Norwegische | Norsk-Tysk
HANDELSKAMMER

An die
Deutsch-Norwegische Handelskammer
Postboks 603 Skøyen
0214 Oslo
Norwegen



Mitgliedsantrag

1) Allgemeine Informationen

Firma/Organisation	
Umsatzsteuernummer	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Webseite	
Das Unternehmen ist ☐ Produzent ☐ Lieferant ☐ Dienstleister	Dienstleistungsangebot des Unternehmens
Branche	
Aktuelle Geschäftsbeziehungen nach Norwegen (bitte spezialisieren)	
Jahresumsatz des Unternehmens	
Jahresbeitrag nach Gesamtumsatz (gültig ab 01.01.2026) ☐ 450 Euro (bei bis zu 1,3 Millionen Euro Jahresumsatz) ☐ 650 Euro (bei 1,3 bis 6,1 Millionen Euro Jahresumsatz) ☐ 750 Euro (bei 6,1 bis 12,8 Millionen Euro Jahresumsatz) ☐ 870 Euro (bei über 12,8 Millionen Euro Jahresumsatz) ☐ 3 350 Euro (Wir möchten Legal Member werden) ☐ 7500 Euro (Wir möchten Premium Partner werden)	
<i>Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.06.2014 erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge jährlich um 3 Prozent.</i>	

Mitgliedsantrag



2) Kontaktinformationen

Ansprechpartner/in für die Mitgliedschaft
Position im Unternehmen
Telefon Ansprechpartner/in
E-Mail Ansprechpartner/in
E-Mail für Rechnungsversand
Geschäftsführer/in
E-Mail Geschäftsführer/in
Vertriebsleiter/in
E-Mail Vertriebsleiter/in
Presseverantwortliche/r
E-Mail Presseverantwortliche/r

Hiermit bestätigen wir die Annahme der Satzung der Deutsch-Norwegischen Handelskammer.

Datum, Ort

Unterschrift Antragsteller/in

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Norwegische Handelskammer“ (Norsk-Tysk Handelskammer). Er wird in dieser Satzung als „die Kammer“ bezeichnet. Seine Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach norwegischem Recht. Die Tätigkeit der Kammer und ihre Leistungen sind nicht auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Die Kammer hat ihren Sitz in Oslo. Die Errichtung von Außenstellen und Gründung von Tochtergesellschaften sind möglich.

Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer.

Die Organe der Kammer sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium, der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Sämtliche Personenbezeichnungen wie Präsident, Geschäftsführer, etc., sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Kammer übt ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit aus.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Die Kammer hat den Zweck, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen in beide Richtungen zu pflegen und die Geschäftsinteressen insbesondere ihrer Mitglieder zu fördern. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Marktstudien und Berichten
- b) Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Verbindungen zwischen Unternehmen und Institutionen beider Länder
- c) Vertretung juristischer Personen (z.B. Messegesellschaften, Bundesagenturen) auf dem norwegischen Markt
- d) Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder
- e) Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und norwegischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden

Satzung

- f) Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Norwegen sowie über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen und Stellungnahmen
- g) Durchführung von Veranstaltungen wie Sprechtagen, Informationsseminaren, Symposien, Diskussionen und Pressekonferenzen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind
- h) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten
- i) Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient

Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.

Die Kammer enthält sich jeder parteipolitischen oder weltanschaulichen Betätigung. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht gewerblich tätig.

§ 3 Finanzmittel, Vermögen

Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende finanzielle Mittel:

- > Mitgliedsbeiträge
- > Entgelte für Dienstleistungen
- > Zuwendungen
- > Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen der Kammer
- > Sonstige Zuschüsse

Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Die Finanzmittel und das Vermögen der Kammer können nur im Einklang mit den in der Satzung niedergelegten Tätigkeiten und Aufgaben der Kammer verwendet werden.

Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen.

Satzung

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, werden diese auf gesonderte Bankkonten eingezahlt.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Kammer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Kammer umfasst ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich in Unternehmereigenschaft oder in Vertretung für ein Unternehmen aktiv an den deutsch-norwegischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligen oder dieses zu tun beabsichtigen.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen, ohne die Voraussetzungen von Satz 2 zu erfüllen.

Persönlichkeiten, die sich neben der Förderung des Zwecks der Kammer durch ihren Einsatz für die deutsch-norwegischen Wirtschaftsbeziehungen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, aus besonderer Veranlassung auch zu Ehrenpräsidenten der Kammer gewählt werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz, aber keine Stimme in den Sitzungen des Vorstandes.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführer übertragen.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Angestellte der Kammer können nicht Mitglied werden.

Satzung

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Liquidation. Der Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung hat auf die Rechte und Pflichten als Mitglied bis zum Ende der Mitgliedschaft keinen Einfluss. Von der Einhaltung der Austrittsmodalitäten kann abgesehen werden, wenn dies die Gründe der Austrittserklärung als vertretbar erscheinen lassen.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus der Kammer ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, die schuldhafte Verletzung einer der Satzungsbestimmungen sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen.

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht nach, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds mit unmittelbarer Wirkung beschließen.

Durch Ausschluss wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer nicht begründet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied, das seinen laufenden Beitrag entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen schriftlich bevollmächtigte Mitarbeiter/innen aus.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte – inklusive seines eigenen – ausüben.

Die Vollmachten nach Absatz 1 und 2 sind dem Geschäftsführer spätestens vor dem Beginn einer Mitgliederversammlung zu übergeben.

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzwecks liegen. Soweit Dienstleistungen einen besonderen Aufwand erfordern, werden von der Kammer dafür angemessene Entgelte erhoben.

Satzung

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

III. Mitgliederversammlung

§ 10 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Halbjahres statt. Sie wird von dem Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin abgesandt sein. Stimmberechtigte Mitglieder können weitere schriftliche Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Präsidenten mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen müssen. Eventuelle neue Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mitgeteilt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen folgenden Aufgaben:

- > Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Geschäftsführer, Schatzmeister und Wirtschaftsprüfer
- > Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers
- > Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
- > Entscheidung über eingereichte Anträge
- > Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- > Satzungsänderungen

Satzung

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere der Auflösungsbeschluss (§ 26) und die Entscheidung über eingereichte Anträge.

§ 13 Verfahren

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident; sind beide verhindert, wird aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung gegen die Beschlussfassung erfolgt.

Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird ebenfalls geheim abgestimmt. Ergibt sich dabei eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag, abweichend von der ersten Abstimmung, als abgelehnt.

Soweit nichts anderes beschlossen wurde, erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll an, das der Vorsitzende der Mitgliederversammlung gegenzeichnet.

Satzung

IV. Vorstand

§ 14 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer sowie neun weiteren Mitgliedern zusammen.

Vorstandsmitglieder müssen ein Mitgliedsunternehmen vertreten.

Nach Möglichkeit sollten die Vorstandsmitglieder:

- a) zu gleichen Teilen deutsche und norwegische Staatsbürger sein
- b) bzgl. ihrer Branchen die deutsch-norwegischen Wirtschaftsbeziehungen widerspiegeln
- c) am aktiven Wirtschaftsleben teilnehmen
- d) keine Tätigkeit ausüben, die der Aufgabenstellung der Kammer ähnelt

Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören. Wenn ein Vorstandsmitglied von einem Mitglieds- in ein Nichtmitgliedsunternehmen wechselt, muss umgehend entweder der neue Arbeitgeber Mitglied der Kammer werden oder das Vorstandsmitglied das Amt niederlegen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich.

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des DIHK vom Vorstand ernannt. Seine Amtszeit ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag mit dem IHK-Verband zur Förderung der Außenwirtschaft.

Der Vorstand und jedes Mitglied der Kammer können dem Wahlkomitee schriftlich Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus den Kreisen der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder einreichen. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.

Das Höchstalter der Mitglieder des Vorstandes wird auf 70 begrenzt. In dem Jahr, in dem das Mitglied seinen 70. Geburtstag begeht, scheidet es mit der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus.

Satzung

§ 15 Aufgaben

Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Kammerzwecks, beschließt die Richtlinien für die Führung der Geschäfte und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen, die der Anerkennung der Kammer durch den DIHK gemäß § 1 zugrunde liegen.

Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen und in dieser Satzung an anderer Stelle geregelten insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters aus der Mitte seiner Mitglieder
- b) Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers. Auswahl und Ernennung erfolgen aus einer Gruppe seitens des DIHK vorgeschlagener Kandidaten.
- c) Berufung eines Wahlkomitees, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern von Vorstand und Kuratorium
- d) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Verabschiedung der vom Geschäftsführer vorgelegten jährlichen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse
- g) Entlastung des Geschäftsführers
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Geschäftsführers

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer durch Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

V. Kuratorium

§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben

Das Kuratorium besteht aus führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens beider Länder. Es fördert die Kammer und gewährt ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den erforderlichen Schirm und Schutz.

Satzung

Das Kuratorium hat einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zehn weitere Mitglieder. Die Berufung zum Präsidenten, Vizepräsidenten oder Mitglied des Kuratoriums erfolgt durch Beschluss des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Eine mehrmalige Berufung ist möglich.

VI Verfahren

§ 17 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

Vorstand und Kuratorium treten mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein. In besonderen Angelegenheiten kann die Einladung mündlich oder mit kürzerer Frist erfolgen. Nach der Wahl zum Vorstand soll die erste Sitzung in unmittelbarem Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen kann auch durch Telefon- und Videokonferenz erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

Der Geschäftsführer oder sein Vertreter erstellt und unterzeichnet ein Sitzungsprotokoll, das den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung ist es vom Vorstand zu genehmigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 18 Präsident

Der Präsident wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet vorzeitig, wenn er als Vorstandsmitglied ausscheidet.

Die Anzahl der Amtszeiten des Präsidenten ist auf drei begrenzt. Nach einer zweijährigen Unterbrechung sind wiederum drei Amtszeiten als Präsident möglich.

§ 19 Schatzmeister

Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum Schatzmeister. Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll den Geschäftsführer bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und bei der Erstellung des Jahresabschlusses beraten.

Satzung

§ 20 Ausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt eine vom Vorstand der Kammer zu ernennende Person, die dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

§ 21 Gesetzliche Vertretung der Kammer

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wird die Kammer gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Eine gegenseitige Bevollmächtigung für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig.

VII. Geschäftsführer

§ 22 Verantwortung, Aufgaben

Der Geschäftsführer ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung verantwortlich.

Alle Kammerangestellten werden vom Geschäftsführer eingestellt und entlassen. Der Geschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Mitarbeiter zu seinem Stellvertreter.

VIII. Rechnungswesen

§ 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Prüfung des Jahresabschlusses

Dem Wirtschaftsprüfer obliegt nach allgemein anerkannten Prüfungsstandards die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.

Der Wirtschaftsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis öffentlich zugelassener Wirtschaftsprüfer gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekanntgegeben und erläutert.

Satzung

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Ein Vorschlag oder Antrag zur Änderung der Satzung muss den Mitgliedern vorher schriftlich angekündigt werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Auflösung der Kammer

Die Auflösung der Kammer kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Liegt ein Antrag auf Auflösung vor, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Versammlung erhalten.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei sind die Bestimmungen des Zuwendungsvertrages zwischen dem DIHK und der Kammer zu beachten.

Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-norwegischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vereinsvermögens.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 6.3.2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wird in norwegischer und deutscher Gleichschrift verfasst. Die deutsche Fassung ist bei Unstimmigkeiten maßgebend.